

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Juni 2019

Gesetzgebung

1. Referentenentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung von Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Am 08.05.2019 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.

Die Bundesregierung strebt eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität an und sieht in der Elektromobilität einen zentralen Baustein für eine zukunftsgerechte Fortbewegung. Ziel der Bundesregierung sei es, mehr Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen und Deutschland zum Leitmarkt für Elektromobilität zu machen. Es bedürfe einer Verstärkung und Verstetigung der steuerlichen Anreize, um diese Ziele zu erreichen.

Vorgesehen sind eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge, eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets, die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs.

Darüber hinaus soll für Berufskraftfahrer ein neuer Pauschbetrag eingeführt, die Pauschalen für Pflegemehraufwendungen angehoben sowie Einkommensteuerbefreiungen von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. "Wohnen für Hilfe") eingeführt werden.

Des Weiteren sollen einige Regelungen des Umsatzsteuerrechts geändert und angepasst werden.

2. Beratung über Antrag auf Abschaffung des EEG

Der Bundestag hat am 06.06.2019 über den Antrag der Fraktion der AfD beraten, in dem die Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verlangt wird (BT-Drucksache 19/10626). Der Antrag wurde an den federführenden Ausschuss Wirtschaft und Energie überwiesen.

Das EEG solle dahingehend geändert werden, dass für Anlagen, die nach dem 01.08.2019 in Betrieb gehen, kein Anspruch auf Zahlung mehr besteht, wobei eine angemessene kurze Übergangsfrist für solche Anlagen vorzusehen sei, mit deren Errichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits begonnen wurde. Der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien sei ebenfalls abzuschaffen.

Als Begründung wurde genannt, dass seit 20 Jahren EEG keines der Ziele des Gesetzes erreicht worden sei und das Gesetz hohe volkswirtschaftliche Kosten verursache und die fossilen Ressourcen nicht schone.

3. Befreiung vom Energieaudit: Bundestag verlangt Beschlussempfehlung

Der Bundestag hat die abschließende Beratung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (BT-Drucksache 19/9769) von der Tagesordnung der Sitzung am 16.05.2019 abgesetzt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie sollte dazu eine Beschlussempfehlung vorlegen. Im Gesetzentwurf ist die Einführung einer Verbrauchsgrenze von 400.000 Kilowattstunden einzuführen. Dadurch

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

würden etwa 2.800 Unternehmen von dem Energieaudit freigestellt.

4. Schleswig-Holstein für Reform der Energieumlagen

Am 07.06.2019 debattierte der Bundesrat über einen Entschließungsantrag Schleswig-Holstein zum Klimaschutz in der Marktwirtschaft.

Aus Sicht von Schleswig-Holstein müsse die Benachteiligung der Erneuerbaren Energien beendet werden. Es sei zwingend erforderlich, vor allem im Verkehrs- und Wärmesektor klima- und innovationspolitische Fehlanreize bei der Bepreisung von Strom zu beenden. Im Vergleich zu fossilen Heiz- und Kraftstoffen sei regenerativ erzeugter Strom durch das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile benachteiligt, so im Entschließungsantrag. Wettbewerbsverzerrungen seien zu beenden und ein fairer Wettbewerb der Technologien müsse auch über die Sektorengrenze hinaus ermöglicht werden. Die Bepreisung von CO₂ könne Abhilfe schaffen. Es seien einheitliche CO₂-Preise in allen Sektoren erforderlich.

Die EEG-Umlage soll bei erneuerbaren Energien mindestens gesenkt werden oder ganz entfallen.

Nach der Beratung im Bundesrat wurde die Vorlage wieder zurück in die Ausschüsse verwiesen. Nach Abschluss der Ausschussberatungen wird die Vorlage wieder dem Plenum vorgelegt.

5. Bundesrat beschließt über Aufbau einer LNG-Infrastruktur in Deutschland

Am 07.06.2019 hat der Bundesrat einer Regierungsverordnung zum Aufbau der LNG-Infrastruktur für Flüssiggas (Liquefied Natural Gas) zugestimmt. Damit sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen in Deutschland verbessert werden.

Fernleitungsbetreiber sind künftig verpflichtet, LNG-Anlagen an ihre Netze anzuschließen und die Anschlussleitung zu betreiben. 90 Prozent der Kosten soll der Netzbetreiber und 10 Prozent der Kosten der Anschlussnehmer tragen.

Der Bundesrat betont, dass für die Versorgung auch Gasspeicher von besonderer Bedeutung seien. Er fordert die Bundesregierung auf, zur Sicherung der Speicherinfrastruktur Maßnahmen zu ergreifen. Um der erhöhten Kapazitätsnachfrage gerecht zu werden, müsse der Ausbau des Gasnetzes im Netzentwicklungsplan sichergestellt werden.

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung die Verordnung nun im Bundesgesetzblatt verkünden lassen. Sie tritt dann einen Tag darauf in Kraft.

Rechtsprechung

1. Gewerblichkeit einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft

(OLG Hamburg, Beschluss v. 11.02.2019 - 1 Verg 3/15)

Leitsätze:

1. Es liegt ein Fall der Erledigung in sonstiger Weise vor, wenn der vom streitbefangenen Vertrag umfasste Bedarf zwischenzeitlich durch Erfüllung gedeckt worden ist.
2. Ein Vergabeverfahren unterfällt dem Vergaberechtsschutz auch dann, wenn der Auftraggeber den Auftrag hypothetisch in das 20%-Kontingent hätte aufnehmen können, dies aber tatsächlich nicht getan hat. Ein solches „rechtmäßiges Alternativverhalten“ kann keine Berücksichtigung finden.
3. Eine Wohnungsbaugesellschaft nimmt eine im Allgemeininteresse liegende Aufnahme war, wenn ihr Zweck ist, vorrangig eine sichere und sozial verantwortliche Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu angemessenen Preisen bereitzustellen.
4. Es steht der Einstufung als öffentlicher Auftraggeber nicht entgegen, wenn ein Unternehmen nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben verfolgt. Es reicht aus, wenn neben anderen Tätigkeiten jedenfalls auch die Aufgaben wahrgenommen werden, deren Erfüllung wegen der öffentlichen Zwecksetzung eine besondere Pflicht des Unternehmens ist.
5. Bei dem Begriff der Aufgabe nicht gewerblicher Art geht es um die Art und Weise der Aufgabenerfüllung.
6. Ein Unternehmen handelt auch dann mit Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Auftraggeberbegriffes, wenn es zwar ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber doch nach Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien arbeitet.
7. Für eine Gewinnerzielungsabsicht spricht die Ausschüttung von Teilen des Jahresergebnisses an die Gesellschafter.
8. Für ein Handeln in Gewinnerzielungsabsicht spricht die tatsächliche und langfristige Erzielung erheblicher Gewinne.

9. Bei der Frage, ob ein Unternehmen das Risiko seiner Tätigkeit trägt, ist zu berücksichtigen, ob eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im wirtschaftlichen Notfall ein verwaltungsträger zur Abwendung der Insolvenz finanziell eintreten würde.

2. Verfassungsrechtliche Zweifel am Zinssatz von 5,5 % für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

(FG Hamburg, Beschluss v. 31.1.2019 - 2 V 112/18)

Im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehen ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Zinssatzes von 5,5 % für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase hat dieser typisierende Zinssatz den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusetzen und mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Bei den streitigen Verbindlichkeiten, welche länger als 12 Monate auf dem Verrechnungskonto geführt wurden, handelt es sich um langfristige Verbindlichkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Gegen diese Annahme spricht auch nicht die Tatsache, dass keine konkrete Absprache über den Zeitpunkt der Auskehrung der Beträge vereinbart wurde. Nach der Rechtsprechung des BFH unterfallen Darlehen mit unbestimmter Laufzeit nicht der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG.

Der hinter der Abzinsung stehende Gedanke obliegt der typisierenden Vorstellung des Gesetzgebers, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Dies beruht auf dem Faktor „Zeit“ und folgt dem Grundsatz, dass erst in Zukunft zu erbringende Zahlungen gegenwärtig mit ihrem Barwert abzubilden sind. Bei unbefristeten Verbindlichkeiten ist darauf abzustellen, welche Laufzeit bei wirtschaftlicher Betrachtung nach den Umständen des Einzelfalls üblich wäre. Inhaltlich lehnt sich die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG an die bewertungsrechtlichen Maßstäbe an, wobei sie doch im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 BewG nicht darauf abstellt, dass die Verbindlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig wird.

Eine später vereinbarte Verzinsungsabrede führt nicht zu einer nachträglichen Befristung der Verbindlichkeit. Insoweit besteht ein „Wahlrecht“, eine Verzinsungsabrede mit dem Darlehensgeber zu treffen. Dies hat die Folge, dass eine Abzinsung des Darlehens nicht zu erfolgen hat oder auf eine

Verzinsung generell zu verzichten wäre, so dass eine gesetzliche Abzinsung vorzunehmen wäre.

Seit längerem mehrten sich wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der in den Steuergesetzen (§ 238 AO, § 6a Abs. 1 Nr. 3a EStG, §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 BewG) durchgängig festgelegten Zinssätzen von 6 % bzw. 5,5 %.

Vor dem BVerfG sind bereits verschiedene Verfahren anhängig: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2706/17 gegen das Urteil des BFH v. 13.07.2017 (VI R 62/15) betreffend die Abzinsung von Angehörigendarlehen; das Verfahren 2 BvL 22/17 auf Vorlage des FG Köln (10 K 9777/17), betreffend die Frage, ob der Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 6 a Abs. 3 S. 3 EStG im Streitjahr 2015 gleichheitswidrig ist; die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, betreffend die Frage, ob der Zinssatz gemäß § 238 Abs. 1 AO für Verzinsungsräume ab 2009 bzw. ab 2012 gleichheitswidrig ist.

Der BFH hat sich in mehreren Entscheidungen damit auseinandergesetzt, ob die Zinshöhe von 6% ab dem Veranlagungszeitraum 2015 (bzw. 2012) angesichts der zur Zeit bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität nicht in erheblichem Maße überschreite. Der Niedrigzins stellt sich jedoch für den Zeitraum nicht mehr als vorübergehende, volkswirtschaftstypische Erscheinung mit typischen zyklischen Zinsschwankungen dar, sondern eher als struktureller und nachhaltiger Natur. Im Ergebnis hat der BFH für die gesetzliche Zinshöhe bei summarischer Prüfung keine sachlichen Rechtfertigungsgründe gesehen - vielmehr fehle es an einer nachvollziehbaren Begründung.

Daneben wird der Abzinsungszinssatz für Verbindlichkeiten i.H.v. 5,5 % gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ebenfalls in Zweifel gezogen. Im Zuge der Einführung des Abzinsungsgebots im Jahre 1999 ging der Gesetzgeber davon aus, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend sind als marktüblich verzinsten Schulden. Aus diesem Grund hat er eine Abzinsung auf den niedrigeren Teilwert für unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten vorgenommen. Als Zins wurde derjenige entsprechend §§ 12 bis 14 BewG angesetzt.

Diese typisierten Zinssätze von 6 und 5,5 % haben in der Zwischenzeit keinen Bezug mehr zum langfristigen Marktzinsniveau. Dies belegen auch die Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB der Deutschen Bundesbank, die beispielsweise für den Monat Dezember des Streitjahres 2015 bei 2,02 % (2018 bei 0,82 %) für Restlaufzeiten von einem Jahr lagen sowie 2,74 % (2018 1,25 %) für Restlaufzeiten von 5 Jahren. Der Leitzins der EZB hat seit fast 10 Jahren die 1 %-Grenze kaum noch überschritten - seit 6 Jahren liegt er unter 1 %. Ein sicherer Ertrag von 5,5 % lässt sich jedenfalls nicht ohne Risiko erzielen. Die vorgegebene Sollverzinsung zwingt den Steuerpflichtigen dazu einen nicht

realisierten Gewinn auszuweisen. Dies wiederum widerspricht dem Gebot des Gesetzgebers, bei der Passivierung von Verbindlichkeiten realitätsnahe Wertansätze zuzulassen und den Steuerpflichtigen nicht zum Ausweis überhöhter Gewinne zu zwingen.

All diese Gründe rechtfertigen es die angegriffenen Bescheide von der Vollziehung auszusetzen.

3. Anteilige Vorsteuerkürzung bei Finanzierung durch echte, nicht steuerbare Zuschüsse der Gesellschafter

(Niedersächsisches Finanzgericht 1. Senat, Urteil v. 30.01.2019, 11 K 87/18)

Finanziert sich eine GmbH teilweise durch echte Zuschüsse der Gesellschafter kommt für den Vorsteuerabzug eine anteilige Kürzung entsprechend dem Anteil der Zuschüsse am Gesamtumsatz in Betracht

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien über den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit echten Zuschüssen durch Gesellschafter. Klägerin ist eine GmbH, deren Gesellschafter mehrere Kommunen sind. Durch Betrauungsakt wurde die Klägerin mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich Tourismus- und Wirtschaftsförderung und den damit einhergehenden Nebenleistungen betraut. Die einzelnen Leistungen decken sich mit dem Unternehmensgegenstand der Klägerin. Für ihre Tätigkeit erhält die Klägerin Ausgleichsleistungen der Gesellschafter. Neben den genannten Tätigkeiten führt die Klägerin weitere Dienstleistungen aus, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Beispielsweise Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Karten, Erbringung unternehmensbezogener Marktdienstleistungen, Werbung usw..

Im Jahr 2015 holte die Klägerin eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt ein und wollte wissen, ob die durch die Kommune an die Klägerin zu gewährenden Ausgleichsleistungen echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse darstellen. Das Finanzamt erteilte eine verbindliche Auskunft dahingehend, dass es bestätigte, dass es sich bei den durch die Kommune an die Klägerin gewährten Ausgleichszahlungen um echte nicht steuerbare Zuschüsse handle. Lediglich für die originäre Unternehmertätigkeit gelte etwas anderes.

In der Umsatzsteuerjahreserklärung machte die Klägerin Vorsteuerbeträge von 24.980,91 € geltend. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde dieser Vorsteuerbetrag vom Finanzamt auf 12.655,90 € festgesetzt. Hiergegen legt die Klägerin zunächst Einspruch und dann Klage ein.

Die Klage wurde vom Finanzgericht aus folgenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen:

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Liefere-

runge und Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Zu beachten dabei ist, dass der Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soweit er Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt. Darüber hinaus muss darauf geschaut werden, in welchem Zusammenhang der Eingangs- und Ausgangsumsatz steht.

Im vorliegenden Fall ist das Finanzamt zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin hinsichtlich der von ihr erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse keine wirtschaftliche Tätigkeit vorgenommen hat. Mithin durfte sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG liegt vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Die vom Leistenden empfangene Vergütung muss allerdings den tatsächlichen Gegenwert der Leistung bilden. Bei Leistungen die vertraglich geschuldet sind, liegt ein solcher Leistungsaustausch grundsätzlich vor. Für einen Leistungsaustausch ist es jedoch ohne Bedeutung, dass der Unternehmer auch einen seiner Satzungszwecke verwirklicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideale Betätigung verdrängt.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten der Klägerin umfasst Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierin ist keine unternehmerische Tätigkeit zu sehen und damit wurde dem Vorsteuerabzug zurecht eine Absage erteilt.

Dem Betriebsprüfungsbericht kann entnommen werden, wie die Aufteilung zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Umsätzen vorgenommen wurde. Es wurde auf die Aufteilung nach § 15 Abs. 3 S. 1 UStG zurückgegriffen. Danach ist nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen zu den Umsätzen die den Vorsteuerabzug erlauben, aufzuteilen.

Nach Auffassung des erkennenden Senats wurde der Vorsteuerabzug durch die Betriebsprüfung zu Recht gekürzt.

4. Übernahme der Tierkörperbeseitigungspflicht im Rahmen einer Beleihung als steuerpflichtiger Umsatz

(Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.11.2017 - 11 K 19/17)

Übernimmt eine privatrechtliche Gesellschaft von einem Landkreis die Tierkörperbeseitigungspflicht im Rahmen einer Beleihung gegen einen Zuschuss, liegt darin eine „sonstige“ Leistung gegen Entgelt.

Im vorliegenden Fall war streitig, ob Zahlungen des Landkreises an die Klägerin auf Grund eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages als umsatzsteuerbare- und pflichtige Entgelte oder als nichtsteuerbare echte Zuschüsse anzusehen sind.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Klägerin aufgrund der Wahrnehmung der Tierkörperbeseitigung als beliehene Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG gesehen werden müsse. Der Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, sei sie auch privatrechtlich organisiert, die die Aufgabe zur Beseitigung von Tierkörpern übertragen bekommen hat, wird dadurch nicht automatisch zur Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 13 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2006/112/EG. Die Rechtsprechung des EuGH sieht zwei kumulativ vorliegende Voraussetzungen vor, die notwendig sind, um die öffentliche Einrichtung anzunehmen: die Tätigkeit muss durch eine öffentliche Einrichtung und im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt werden. Nach EU-Recht liegt eine öffentliche Einrichtung vor, wenn sie organisatorisch in die öffentliche Verwaltung eingegliedert ist. Die Klägerin ist auch als Beliehene mithin keine öffentliche Einrichtung. Ob eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werde oder nicht, beurteilt sich danach, ob sie im Rahmen eigens für sie geltender rechtlicher Regelungen ausgeübt werde oder nicht. Eine öffentliche Beleihung - wie hier vorliegend - reiche nicht aus, die wirtschaftliche Tätigkeit der Steuerpflicht zu entziehen.

Die Klägerin kann sich nicht auf EU-Recht berufen. Durch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird der Landkreis gegenüber den Beseitigungsverpflichteten nicht zum Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG vorliegt und ob sich Leistung und Gegenleistung entsprechen. Wurde ein gegenseitiger Vertrag zwischen den Parteien geschlossen in dem sich die Parteien zu gegenseitigen Leistungen verpflichten, ist ein Leistungsaustausch grundsätzlich zu bejahen. Eine Leistung gegen Entgelt liegt dann nicht vor, wenn der Zuschuss ausschließlich der Förderung des allgemeinen Interesses dient. Entscheidend dabei ist nicht, dass das Entgelt dem Wert der Leistung entspricht.

Im Ergebnis kommt das Niedersächsische Finanzgericht dazu, dass ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zu bejahen ist. Die Klägerin ging davon aus, dass in § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen schuldrechtlichen Vertrags, die Verpflichtung zur Übernahme der hoheitlichen Aufgabe nicht lediglich wiederholt würde, die sie als Beliehene kraft Gesetzes träge. Vielmehr resultiert aus der Aufnahme dieser Regelung in den Vertrag ein schuldrechtlicher Anspruch der beiden Landkreise auf Erfüllung der Verpflichtung. Ohne die vertragliche Bestimmung bestünde diese Verpflichtung nicht.

In der Zwischenzeit wurde diese Entscheidung rechtskräftig. Eine hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH mit Beschluss vom 21.03.2018 (XI B 113/17) zurückgewiesen.

sungsbeschwerde wurde vom BFH mit Beschluss vom 21.03.2018 (XI B 113/17) zurückgewiesen.

5. Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren

(OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 18.03.2019 - 6 A 10460/18)

Bereits mit dem Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße (12.03.2019 - 4 K 958/17.NW) wurde klargestellt, dass die Berücksichtigung von Kosten für die Löschwasservorhaltung bei der Ermittlung der Höhe der Trinkwassergebühren nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Das OVG Rheinland-Pfalz wies mit Beschluss vom 18.03.2019 den Antrag des beklagten Zweckverbands auf Zulassung der Berufung zurück. Das Urteil des VG Neustadt ist mithin rechtskräftig geworden.

Das Gericht führte aus, dass die Grundgebühr nach § 12 Abs. 1 ESW für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben wird. Dabei steht die Löschwasservorhaltung in keinem Zusammenhang mit der Vorhaltung eines Wasseranschlusses und werde auch vom Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser nicht umfasst.

Kosten, die nicht dem Gebührenschuldner zugutekommen, müssen bei der Ermittlung der Kosten außen vor bleiben, soweit sie erheblich seien - § 8 Abs. 4 S. 1 KAG.

Die Löschwasservorhaltung, so das Gericht weiter, handle es sich um eine Vorhaltungsleistung im Gesamtinteresse - sie dient der Allgemeinheit, ist aber nicht grundstücksbezogen.

§ 13 ESW verdeutlicht, dass der Gebührenpflicht alle Grundstücke unterlägen, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Das Löschwasser wird auch bereitgehalten für Grundstücke, die nicht angeschlossen sind. Ein Grundstücksanschluss sei aber nicht Voraussetzung des Einsatzes von Löschwasser auf dem betreffenden Grundstück. Zudem wird das Löschwasser beispielsweise auch für Lagerplätze, Außenbereichsflächen, Verkehrsflächen etc. vorgehalten. Diesen Tatsachen zum Trotz wäre es mit dem Gebot der Abgabengleichheit nicht zu vereinbaren, lediglich von an öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken eine Gebühr zu verlangen.

Kurzhinweise

1. Ausschreibungspflicht bei Auftragsvergabe Busverkehr

(EuGH Urteil v. 21.03.2019 - C-266/17)

Private Busbetreiber klagen gegen die direkte Vergabe von Verkehrsverträgen für den regionalen Busverkehr an öffentliche Unternehmen. Das OLG Düsseldorf hat dem EuGH die Fälle vorgelegt mit der Bitte um Klärung, ob die Direktvergabe der Busverkehre, die unter Weglassung der Form einer Konzession jeweils erfolgen solle, mit Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH hat dies verneint und klargestellt, dass Kommunen Aufträge für den regionalen Busverkehr nicht ohne Ausschreibung vergeben dürfen.

Urteilstenor:

Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist auf die Direktvergabe von Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen i.S.d. RL 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge annehmen, nicht anwendbar.

2. Berücksichtigung von Personalzusatzkosten dritter Unternehmen

(OLG Düsseldorf, Beschluss v. 12.09.2018 - 3 Kart 210/15 (V))

Im Rahmen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit von Personalzusatzkosten dritter Unternehmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Netzbetreibers im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV ist eine wirtschaftliche Betrachtung geboten. Danach können Personalzusatzkosten dritter Unternehmen auch dann dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Netzbetreibers darstellen, wenn kein Personalüberleitungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorliegt, die vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Drittunternehmen aber eine Vollkostenverrechnung vorsieht, bei der die Personal- sowie Personalzusatzkosten, die für den Netzbetrieb angefallen sind, vollständig auf den Netzbetreiber umgelegt werden.

Sonderfragen

1. Anwendungsbereich des § 2b UStG bei der Überlassung von unselbständigen Parkflächen gegen Gebühr

In Klarstellung und Ergänzung des zweiten Beispiels der Rz. 37 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.12.2016 (BStBl. I S. 1451) wurde Folgendes beschlossen:

Die Überlassung von unselbständigen Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen in Verbindung mit der Aufstellung von Parkscheinautomaten / Parkuhren gegen Gebühr fällt unter den Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 S. 1 UStG. Da diese Parkflächenüberlassung der Ordnung und Sicherung des ruhenden Verkehrs dient, liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern vor, so dass mangels Unternehmereigenschaft diese Umsätze unter Geltung der Neuregelung in § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Gleiches gilt auch für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen gegen Gebühr.

2. Verlustübernahmeregelung bei Organgesellschaften im Sinne des § 17 KStG

(BMF-Schreiben v. 03.04.2019 - I R 93/15)

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 - I R 93/15 - (BStBl 2019 II) hat der BFH entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften i. S. d. § 17

KStG nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG a. F. erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 AktG auch die Regelung des § 302 Absatz 4 AktG enthält. In Alt-Fällen war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Absatz 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag bisher nicht zu beanstanden (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005, BStBl 2006 I, S. 12). Dies galt auch unter Berücksichtigung des § 34 Absatz 10b KStG i. d. F. des AIFM-StAnpG.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Urteils aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Absatz 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 (BStBl 2006 I, S. 12) umfasst waren, stehen der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen, wenn diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden. In diesen Fällen liegt nach § 17 Absatz 2 KStG i. V. m. § 34 Absatz 10b KStG i. d. F. des AIFM-StAnpG kein Neuabschluss vor; die Mindestlaufzeit des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 KStG beginnt nicht von neuem zu laufen. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet wird.

3. Tatsächliche Verständigung - Beteiligung des für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträgers

(BMF-Schreiben, v. 15.04.2019 - IV A 3 - S 0223/07/10002)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 - IV A 3 - S 0223/07/10002 - BStBl I S. 831 wie folgt ergänzt: In Textziffer 5.5 werden nach Satz 5 neue Sätze 6 und 7 eingefügt.

„Das Dokument über den Abschluss der tatsächlichen Verständigung hat in dem Falle, in dem der für die Entscheidung zuständige Amtsträger an ihrem Abschluss ausnahmsweise nicht mitgewirkt hat, zusätzlich einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die tatsächliche Verständigung bis zur nachträglichen Zustimmung durch den für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträger schwebend unwirksam ist. Darüber hinaus muss bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Zustimmung auch dem Steuerpflichtigen ein Widerrufsrecht eingeräumt werden.“

Bisheriger Satz 6 wird Satz 8.

In Textziffer 6.1 wird in Satz 2 nach dem Wort „wirksam“ das Wort „geworden“ eingefügt.

4. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens v. 18.01.2016

(BMF-Schreiben, v. 10.05.2019 - IV C 1 - S2252/08/10004:017)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) wie folgt geändert:

Randziffer 59 wird wie folgt gefasst:

„c. Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Allgemeines

59 § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II).“

Randziffer 324 wird wie folgt gefasst:

„**324** Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im

Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Für die Kapitalertragsteuererhebung wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rz. 227 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608) und der Rz. 57 erst zum 1. Januar 2016, die Änderung der Rz. 241 Beispiel 6 erst zum 1. Juli 2016 und die Änderung der Rz. 176 erst zum 1. Januar 2017 angewendet wird. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn für die Kapitalertragsteuererhebung die Änderung der Rzn. 27 und 32 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16. Juni 2016 zum 1. Januar 2017 angewendet wird.

Die Änderungen der Randziffern 174, 251a bis 251c und 308a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 03. Mai 2017 sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Die Randziffern 26, 34 und 44 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 sind für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderungen der Randziffern 100a, 108 und 110 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 bei Kapitalerhöhungen nach dem 31. Dezember 2018 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2019 angewendet werden. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffern 83, 84 und 129b in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals für Kapitalerträge angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2018 zufließen. Die Änderung der Randziffer 256a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffer 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 10. Mai 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen, angewendet wird.“

5. Umsatzsteuerliche Behandlung der Personalüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband unter Anwendung des § 2b UStG

(OFD Frankfurt/M. v. 20.12.2018 - S 7107 A - 001 - St 110)

Machen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch und führen die bisherige Besteuerungssystematik fort (vgl. ofix: UStG/2/43), richtet sich die Bestimmung der Umsatzsteuerpflicht für Personalüberlassungen nach der körperschaftsteuerlichen Beurteilung. Danach wird bei bestimmten Personalüberlassungen kein Betrieb gewerblicher Art begründet. Das gilt auch für erst während des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22 UStG begründete Personalüberlassungen.

Über den 01.01.2021 hinaus entfaltet die körperschaftsteuerliche Beurteilung keine Bindungswirkung für die Umsatzbesteuerung von Personalüberlassungen mehr. Zur Behandlung der Personalüberlassung von Mitgliedsgemeinden an Gemeindeverwaltungsverbände (vgl. § 30 Hessisches Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) insbesondere in der Gründungsphase gilt ab diesem Zeitpunkt, unter der Voraussetzung, dass die übrigen Bedingungen des § 2b UStG erfüllt sind, Folgendes:

1. Ergibt sich aus einer landesgesetzlichen Regelung (in Hessen z.B. das Hessische Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit), dass ein Gemeindeverwaltungsverband ausschließlich mit eigenem oder von den Mitgliedsgemeinden überlassenen Personal tätig werden darf, führt die fehlende Umsatzsteuerbelastung dieser Personalüberlassung bei der überlassenden Mitgliedsgemeinde zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Nimmt ein Gemeindeverwaltungsverband ausnahmsweise (z.B. ausschließlich aus urlaubs- oder krankheitsbedingten Gründen) Dienstleistungen von Personaldienstleistern in Anspruch, ist dies unschädlich.
2. Besteht keine „Ausschließlichkeitsregelung“ im v.g. Sinne, ist § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b UStG einschlägig. D.h. die Personalüberlassung durch eine Mitgliedsgemeinde an den Gemeindeverwaltungsverband ist nicht als Hilfstätigkeit zu behandeln, sondern dient der gemeinsamen Aufgabenerledigung. Eine Nichtbesteuerung dieser Personalüberlassung führt dann ebenfalls zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung.

6. Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

(Oberste Finanzbehörden der Länder, GLE v. 13.03.2019)

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nummer 37 EStG für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

1. Nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.
2. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 01. Januar 2022, wird als monatlicher Durchschnittswert

der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 01. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei den Regelungen der Rdnr. 1 und die Regelungen dieser Randnummer sind nicht anzuwenden.

3. Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist weder bei Anwendung der Rdnr. 1 noch bei Anwendung der Rdnr. 2 anzuwenden.
4. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.
6. Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.
7. Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Erlass vom 23. November 2012 (BStBl I S. 1224) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.